

# Kurzauswertung Kleine Anfrage „Kollektiver Verbraucherschutz durch die BaFin“

BT-Drucksache 19/12886 vom 30. August 2019

## AUSWERTUNG und KOMMENTIERUNG

- Aufstellung der Abteilung Verbraucherschutz bei der BaFin (Antworten auf Fragen 1, 2):

Referat	Bereich	Ziel-VZÄ
VBS 1	Grundsatzfragen, Verbraucherschutz/-beirat	17,1
VBS 2	Verbraucherrendanalyse und Verbraucheraufklärung	13,5
VBS 3	Verbraucherschutz Banken	25,2
VBS 4	Verbraucherschutz Versicherungen	48,9
VBS 5	Anlegerschutz Privat- und Auslandsbanken	13,1
VBS 6	Anlegerschutz Sparkassen und Genossenschaftsbanken	15,6
VBS 7	Operative Missstandsaufsicht, Produktintervention	14,0
VBS 8	Anlegerschutz Privatbanken	12,2

- Das Instrument der Produktintervention durch die BaFin wird besonders hervorgehoben (Antwort auf Frage 9): „Auch das Instrument der Produktintervention, das der Gesetzgeber der BaFin — bereits auch schon im Vorgriff auf die europäische Regelung - als ultima ratio an die Hand gegeben hat, hat sich als effektiv erwiesen: Hierdurch konnten der im Hinblick auf den Anlegerschutz bedenkliche Vertrieb, Verkauf und die Vermarktung sog. Contracts for Difference eingeschränkt werden. Insbesondere die Tatsache, dass es oftmals schon ausreicht, auf die Möglichkeit einer Produktintervention hinzuweisen, um Anbieter zum Einlenken zu bewegen, lässt dieses Instrument effektiv erscheinen.“

- Die Bundesregierung hebt in ihrer Antwort an mehreren Stellen das geplante Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes hervor. Es bezwecke die Erweiterung der Kompetenzen der BaFin bei der Überwachung von Finanzprodukten wie auch bei deren Vertrieb. Vermögensanlagen sollen noch strenger reguliert werden (Antwort auf Fragen 12 und 36).

Folgendes ist im sog. Maßnahmenpaket vorgesehen:

1. Abschaffung sogenannter unvollständiger Verkaufsprospekte
2. Verbot von Blindpool-Konstruktionen bei Vermögensanlagen
3. Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Vermittler
4. Bessere Prüfungsmöglichkeit der Rechnungslegung von Vermögensanlagenemittenten
5. Verpflichtende Mittelverwendungskontrolle durch unabhängigen Dritten im Fall von Direktinvestments
6. Konsequente Nutzung der Produktinterventionsbefugnis bei Vermögensanlagen [→ Was heißt das? Wurde die Produktintervention bisher ‚inkonsequent‘ genutzt?]
7. Abschaffung der bloßen Registrierungsmöglichkeit bei geschlossenen Publikumsfonds
8. Übertragung der Aufsicht über freie Finanzanlagenvermittler BaFin
9. Verstärkte BaFin-Aktivitäten zur Verbraucherbildung im Bereich Vermögensanlagen

- Die Bundesregierung lehnt eine Erweiterung der Aufgaben der BaFin um ein neues Aufsichtsziel „kollektive Sicherung der Rechtsverfolgung“ ab. Betroffenen Anleger\*innen stünden bereits jetzt ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, den Eintritt der Verjährung zu hemmen oder Beweise im Hinblick auf eine spätere Rechtsdurchsetzung zu sichern, sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Bereich (Antwort auf Frage 13). Genau dies wird jedoch von Anlegerschutz-

Anwälten vielfach bestritten – nicht zuletzt deswegen, weil kaum eine Rechtsschutzversicherung noch Verfahren im Zuge von Kapitalmarktbetrug mit abdeckt.

- Die BaFin hat in den vergangenen fünf Jahren zahlreiche Hinweise der Finanzmarktwächter erhalten und ist diesen Hinweisen aufsichtlich nachgegangen. Eine Einzelfallaufstellung kann in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden (Antwort auf Frage 17).

#### *UDI UmweltDirektInvest*

- Hier zeigt die Bundesregierung selbst ein zentrales Problem des kollektiven Verbraucherschutzes auf: „Die Anlagen der UDI-Gruppe waren regelmäßig schnell nach Beginn des öffentlichen Angebots am Markt ausplatziert. Nach Ende eines öffentlichen Angebots sind keine Maßnahmen, wie etwa Marktaufsichtsmaßnahmen oder Produktinterventionsmaßnahmen, mehr zulässig (Emittenten von Vermögensanlagen unterliegen regelmäßig keiner laufenden Aufsicht)“ (Antwort auf Fragen 21 und 27). Diese Aussagen sind nicht korrekt. Ansonsten könnte die BaFin ja ihre Aufsichtsarbeit bei allen ausplatzierten Finanzprodukten einstellen.

- In der Antwort auf Frage 22 zieht sich die Bundesregierung auf das rein formale Prüfungsrecht der BaFin zurück.

- „Angaben über „Vorgängerprodukte“ anderer Emittenten sind nicht Gegenstand der gesetzlichen Mindestangaben“ (Antwort auf Frage 23). Dies sollte aber dann geändert werden, wenn ein Vorgängerprodukt nachweislich aus der gleichen „Unternehmensgruppe“ kommt und z.B. nur einen leicht abgeänderten Namen erhielt.

#### *PIM Gold*

- „Aktuell liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die PIM Vertriebsgesellschaft mbH (nachfolgend PIM) Geschäfte ohne gesetzlich erforderliche Erlaubnis durch die BaFin betreibt [...] Neue Verträge gestaltete PIM derart, dass sie nicht länger als Einlagengeschäft [unerlaubtes Bankgeschäft wegen Rückkaufsaufsicht – R.K.] zu qualifizieren waren [...] Ein Verfahren gegen die PIM Gold GmbH ... wegen eines möglichen Angebots von Vermögensanlagen ohne Verkaufsprospekt wurde eingestellt“ (Antwort auf Frage 28).

- Die weitgehende Untätigkeit der BaFin wird insbesondere damit begründet, dass die Angebote der PIM weder als Finanzinstrument noch als Vermögensanlage zu qualifizieren seien (Antwort auf Frage 31). Dies ist rechtlich aber umstritten. PIM selbst hat versucht, dass ihre Produkte den Status Vermögensanlage wieder loswerden.

- Die Antworten auf die Fragen 29, 30 und 32 belegen, dass es verschiedentlich Verfehlungen der PIM, entsprechende Kundenbeschwerden und sogar vorsichtige BaFin-Eingriffe gab. Doch dies alles reichte nicht für konsequentere aufsichtliche Maßnahmen.

- Es wurden seitens der BaFin keine Nachweise zu den Goldbeständen angefordert (Antwort auf Frage 38).